

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f6437825-adb7-34bf-9be0-dda651344868>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 180 VwGO - Vernehmung/Vereidigung von Zeugen/Sachverständigen

¹Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) oder nach dem [Zehnten Buch Sozialgesetzbuch](#) durch das Verwaltungsgericht, so findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. ²Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) oder nach dem [Zehnten Buch Sozialgesetzbuch](#) entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss.

